

Wien, 27. August 2009

Die österreichische 'Patientenverfügung' - Erstellung im Ausland Registrierung in Österreich empfohlen

Mit der Erstellung einer österreichischen Patientenverfügung können für den Fall von Unfällen oder Krankheiten in Österreich bestimmte medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Die Patientenverfügung ist auch im Ausland erstellbar. Zur verpflichtenden Beachtung durch ÄrztInnen in Österreich sollte sie in Österreich bei einem Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt registriert werden.

Am 1. Juni 2006 trat das *Patientenverfügungs-Gesetz – PatVG*, [BGBl. I Nr.55/2006](#), in Kraft, das die Voraussetzungen und die Wirksamkeit von Patientenverfügungen regelt.

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung, mit der eine Person für die Zukunft – im Falle von Unfällen oder Krankheiten - bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen kann. Damit ist der Wille des Patienten auch für den Fall dokumentiert, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, seinen Willen zu beurkunden und seine Entscheidung zu treffen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Patientenverfügung:

- Die beachtliche Patientenverfügung.
- Die verbindliche Patientenverfügung.

Die beachtliche Patientenverfügung ist nur eine Orientierungshilfe für den behandelnden Arzt. **Sie ist weltweit überall vom Patienten selbst erstellbar.** Der Arzt ist aber nicht streng an den Inhalt gebunden, sondern hat bei der Behandlung einen Interpretationsspielraum. Dieser Spielraum ist jedoch immer im Sinne dessen auszulegen, was der Patient in seiner Verfügung festgelegt hat.

Die beachtliche Patientenverfügung kann am Körper getragen werden (empfehlenswert). Sie ist unter den folgenden Voraussetzungen in eine verbindliche Patientenverfügung „umwandelbar“.

Die verbindliche Patientenverfügung ist für den behandelnden Arzt verpflichtend. Damit hat die Person die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was sie in der Patientenverfügung formuliert hat. Die verbindliche Patientenverfügung kann nur schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch einen Arzt bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Patientenanwalt errichtet werden. Die verbindliche Patientenverfügung behält ihre Verbindlichkeitswirkung fünf Jahre lang.

Praktische Hinweise zur verbindlichen Patientenverfügung:

Das medizinische Aufklärungsgespräch kann auch im Ausland durch einen dort zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Es ist jedoch ratsam, das Protokoll ev. übersetzen zu lassen. Der Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt, der in weiterer Folge das Aufklärungsgespräch betreffend die rechtlichen Folgen einer verbindlichen Patientenverfügung durchführt, muss in Österreich zugelassen sein. Sollte das ärztliche Aufklärungsprotokoll nicht in deutscher Sprache verfasst sein, wird der Notar / Rechtsanwalt / Patientenanwalt aus haftungsrechtlichen Gründen dieses zur weiteren Verwendung nicht zulassen (weitere könnte es zu Problemen im Anlassfall kommen, wenn der behandelnde Arzt die Verfügung nicht versteht). Ob diese Übersetzung beglaubigt sein muss liegt im Ermessen des aufgesuchten Notars / Rechtsanwalts / Patientenanwalts und ist im Zweifel mit diesem abzuklären.

Seit dem 1. Juli 2007 können verbindliche Patientenverfügungen von einem österreichischen Notar im Patientenverfügungsregister (PatVR) des österreichischen Notariats (www.notar.at) registriert werden.

Das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats (PatVR) ist nicht auf inner-österreichische Hauptwohnsitzadressen beschränkt, sondern lässt ausdrücklich auch im Ausland liegende Adressangaben zu. Somit steht es AuslandsösterreicherInnen sowie anderen im Ausland lebenden Personen offen.

Das PatVR dient der Unterstützung der Auffindbarkeit der Patientenverfügung im Anlassfall. Der Inhalt der Verfügung ist im Register nicht ersichtlich, auch werden darin keinerlei Gesundheitsdaten gespeichert. Es ist lediglich ersichtlich, dass für jenen Patienten eine gültige Patientenverfügung besteht. Auf Wunsch kann jedoch die Verfügung zusätzlich in eingescannter Form im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden, die im Anlassfall vom Österreichischen Roten Kreuz (ÖRK) ausgedruckt und dem behandelnden Arzt übermittelt werden kann. Dieses Vorgehen ist empfehlenswert.

Die Einsichtnahme in das PatVR - im Wege einer 24 Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes - steht demgegenüber derzeit nur inländischen Krankenanstalten oder Ärzten rund um die Uhr offen.

In Notfällen kann mit der Suche nach einer Patientenverfügung wertvolle Zeit verstreichen. In der *Notfallmedizin* besteht daher keine Pflicht des Arztes, nach einer Patientenverfügung zu suchen.

Ein - nicht verbindliches - Formular kann unter <http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/ahs-info/pdf/patientenverfuegung.pdf> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung und zum Patientenverfügungsregister können auf der Website der Notariatskammer

<http://www.notar.at/notar/de/home/infoservice/patvr/> nachgelesen werden.

Ein Ratgeber zur wirksamen Erstellung einer Patientenverfügung ist unter <http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/pdf/ratgeber.pdf> verfügbar. Formulierungshilfen werden im Arbeitsbehelf unter <http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/ahs-info/pdf/arbeitsbehelf.pdf> angeboten.

Auf dem elektronische AuslandsösterreicherInnen-Ratgeber des Außenministeriums - www.aoe-ratgeber.at - sind Informationen und Formulare zur Patientenverfügung unter 'Gesundheit' abrufbar.

Mit meinen herzlichen Grüßen aus Wien

Ihr

G. M. Buchsbaum m. p.

Leiter der gesundheitspolitischen und AuslandsösterreicherInnen-Abteilung

GZ. BMeiA- AT.4.13.13/0001-IV.3/2008